

Satzung
des
Behinderten-Sportvereins Nordhorn e. V.

§ 1

Der Verein wird von Versehrten-Sportverein in
Behinderten-Sportverein Nordhorn umbenannt.

§ 2

Die Satzung des Versehrten-Sportvereins wird im Sinne der Gemeinnützigkeit geändert und der Verein führt ab dem 01. 01. 2000 den Namen

Behinderten-Sportverein Nordhorn e. V. - BSV Nordhorn -

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Behinderten-Sportverein Nordhorn e. V., mit Sitz in Nordhorn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Behindertensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine jährliche Ehrenamtszuschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine jährliche Ehrenamtszuschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Der Verein bindet sich nicht an eine bestimmte konfessionelle oder parteipolitische Richtung und ist unabhängig von allen bestehenden Körperbehindertenorganisationen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder Körperbehinderte (Kriegs-, Unfall- oder Zivilgeschädigter) mit Ehepartner sowie jeder, der im Behinderten-Sportverein Sport betreiben möchte, werden.

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer am Verein Interesse hat und bereit ist, den Verein zum Zwecke der Erfüllung der in § 3 festgelegten Ziele fördernd zu unterstützen.

§ 6

Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung eines Aufnahmevordruckes beim Vorstand zu beantragen.

§ 7

Über eine Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Unterstützende Mitglieder sind durch Annahme ihres Antrages aufgenommen.

§ 8

Zum Austritt aus dem Verein ist eine Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erforderlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 9

Über den Ausschluss von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Leitung und Verwaltung hat der Vorstand. Er besteht aus:

**dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schrift- und Pressewart
dem Kassenwart
und den Übungsleitern.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt, die Funktion des ausscheidenden Mitgliedes zu übernehmen.

§ 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Der Vorstand hat sämtliche Vereinsveranstaltungen einzuberufen und zu leiten. Er ist in seiner Gesamtheit für ein ordentliches Vereinsleben und eine gewissenhafte Vereinsverwaltung verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen und ist bemüht, die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

§ 14

Beschlussfassende Organe des Vereins sind:

- a) **der Vorstand**
- b) **die Jahreshauptversammlung.**

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, leitet diese und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle und allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Schrift- und Pressewart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Hauptversammlung zur Verlesung kommt.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- e) Die Übungsleiter sind die sportlichen Leiter im Verein. Sie sorgen für alle Erfordernisse zu den Übungsstunden und in den Sportstätten.

Die Sportärzte sind für die Betreuung der Mitglieder bei den Sportstunden und bei Sportveranstaltungen zuständig. Gegebenenfalls weisen sie auf einen zweckmäßigen Übungsstoff hin.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen und hat innerhalb des 1. Vierteljahres eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind in einfacher Schriftform zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Sie wählt mit Stimmenmehrheit den Vorstand und 2 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse und das Vorhandensein der Kassenunterlagen jährlich zu überprüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr durch die Hauptversammlung festgelegt. Dieser ist durch Bankeinzug bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 17

Alle Mitglieder sind der Satzung verpflichtet.

§ 18

In Streitigkeiten und Ehrenhändeln zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 19

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er nur noch aus sechs oder weniger Mitgliedern besteht, oder die Auflösung durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 20

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 21. Oktober 2009 im Saal des Hotels Bonke in Nordhorn, Stadtring, beschlossen.

Nordhorn, den 07. 12. 2009

Die Satzung ist im Sinne der Gemeinnützigkeit dahingehend geändert, dass der Paragraph 3 mit einem Zusatz versehen wurde. Die Änderung wurde am 11. Januar 2010 beim Amtsgericht Osnabrück ins Vereinsregister Nr. 130151 als Eintragung Nr. 3 eingetragen und ist somit bindend.

Nordhorn, 12. Januar 2010

Friedrich Hoegen
(1. Vorsitzender)

Gerhard Elinkmann
(2. Vorsitzender)